

Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II – 2014

zur Neufassung der Abrechnungsvoraussetzungen zur Leistungsnummer 384 0

GKV-Spitzenverband

Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)

Nach § 88 Abs. 1 Satz 2 SGB V im Benehmen mit der
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)

Berlin, am 18.12.2019

Der GKV-Spitzenverband und der VDZI haben gemäß § 88 Abs. 1 SGB V im Benehmen mit der KZBV die Abrechnungsvoraussetzungen für die Leistungsnummer 384 0 – Hinterlegen eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff – wie folgt festgelegt:

1)

Leistungsinhalt	L-Nr.
Hinterlegen eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff	384 0

Kurztext laut Anlage 2

384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hinterlegen eines Konfektionszahnes mit zahnfarbenem Kunststoff

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 384 0 ist im Oberkiefer bis einschließlich Zahn 5, im Unterkiefer bis einschließlich Zahn 4 abrechenbar.

2) Die vorstehende Änderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

3) Die Regelung ist für die Heil- und Kostenpläne gültig, die ab dem 01.01.2020 erstellt werden.